

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1602/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1603/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich der Qualitätsnormen** 12
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1604/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1037/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und Finanzierung einer Beihilfe für Hopfenerzeuger** 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1605/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 über die Zertifizierung von Hopfen** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1606/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1607/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 17
- Verordnung (EWG) Nr. 1608/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 19
- Verordnung (EWG) Nr. 1609/91 der Kommission vom 11. Juni 1991 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 30 000 Tonnen Futterweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle 22

Verordnung (EWG) Nr. 1610/91 der Kommission vom 11. Juni 1991 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	23
Verordnung (EWG) Nr. 1611/91 der Kommission vom 11. Juni 1991 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 35 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs	24
* Verordnung (EWG) Nr. 1612/91 der Kommission vom 12. Juni 1991 zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen ...	25
* Verordnung (EWG) Nr. 1613/91 der Kommission vom 12. Juni 1991 zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	27
* Verordnung (EWG) Nr. 1614/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	29
Verordnung (EWG) Nr. 1615/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Auberginen aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	31
Verordnung (EWG) Nr. 1616/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Israel	32
Verordnung (EWG) Nr. 1617/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Einführung eines bei der Einfuhr von Aprikosen aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	33
Verordnung (EWG) Nr. 1618/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	34
Verordnung (EWG) Nr. 1619/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	54
Verordnung (EWG) Nr. 1620/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	57
Verordnung (EWG) Nr. 1621/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen	61

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1601/91 DES RATES****vom 10. Juni 1991****zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Besondere Gemeinschaftsvorschriften für aromatisierten Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails, nachstehend „aromatisierte Getränke“ genannt, gibt es zur Zeit nicht. Dies gilt insbesondere für die Begriffsbestimmung dieser Getränke und die Bestimmungen bezüglich ihrer Bezeichnung und ihrer Aufmachung. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Getränke erscheint es angezeigt, gemeinsame Bestimmungen in diesem Bereich zu erlassen, um zum reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beizutragen.

Solche aromatisierten Getränke sind ein wichtiger Markt für die gemeinschaftliche Landwirtschaft. Dieser Markt beruht zum großen Teil auf dem hohen Ansehen, das bestimmte dieser Getränke in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt genießen und das auf der Qualität dieser Getränke beruht. Um es zu erhalten, muß ein bestimmtes Qualitätsniveau dieser Getränke gewahrt bleiben. Zu diesem Zweck sollten die Getränke unter Berücksichtigung der überlieferten Herstellungsverfahren definiert werden, die die Grundlage für dieses Ansehen sind. Außerdem sollten die so definierten Bezeichnungen Getränken vorbehalten bleiben, deren Qualitätsniveau dem der traditionellen Getränke entspricht, um eine Abwertung dieser Bezeichnung zu verhindern.

Es empfiehlt sich, für aromatisierte Getränke, die überwiegend aus Wein oder Most bestehen, einen geeigneten Rahmen zu schaffen, wobei aber die Möglichkeit der Entwicklung und Innovation bei diesen Getränken gewahrt sein muß. Dieses Ziel kann leichter erreicht werden, wenn drei Getränkekategorien je nach Weinanteil, Alkoholgehalt und Zusatz oder nicht von Alkohol festgelegt werden.

Das Gemeinschaftsrecht muß bestimmten Gebieten die Verwendung auf sie bezüglicher geographischer Angaben vorbehalten, sofern diejenigen Phasen des Produktionsprozesses, in denen das Enderzeugnis entsteht und seinen Charakter und seine endgültigen Eigenschaften erhält, in dem betreffenden geographischen Gebiet stattgefunden haben.

Zur Information des Verbrauchers wird gewöhnlich das Etikett mit einer Reihe von Angaben versehen. Aromatisierte Getränke unterliegen hinsichtlich ihrer Etikettierung den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG ⁽⁵⁾. Angesichts der Besonderheit dieser Getränke empfiehlt es sich zur besseren Unterrichtung des Verbrauchers, diese allgemeinen Regeln zu ergänzen.

Für den Verbraucher ist das Ansehen bestimmter aromatisierter Getränke eng mit einer traditionellen Herkunft verbunden. Zu einer angemessenen Unterrichtung des Verbrauchers und zur Berücksichtigung dieser Sonderfälle sollte vorgeschrieben werden, daß die Herkunft angegeben werden muß, wenn das Getränk nicht aus dem traditionellen Herstellungsgebiet stammt.

Damit eine angemessene Unterrichtung über die Zusammensetzung des Getränks möglich ist, sollten gewisse Etikettierungsvorschriften in bezug auf die verwendete Alkoholsorte erlassen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 269 vom 25. 10. 1986, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 127 vom 14. 5. 1984, S. 185, und
AbI. Nr. C 129 vom 20. 5. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 124 vom 9. 5. 1983, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 17.

Die Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/858/EWG⁽²⁾, und die Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/7/EWG⁽⁴⁾, legen die Eigenschaften des Wassers fest, das für die menschliche Ernährung verwendet werden kann. Es empfiehlt sich, auf diese Richtlinien Bezug zu nehmen.

Die Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung⁽⁵⁾ enthält Definitionen der verschiedenen Begriffe, die im Zusammenhang mit der Aromatisierung verwendet werden können. Es erscheint zweckmäßig, sich in dieser Verordnung derselben Terminologie zu bedienen.

Es ist angebracht, besondere Vorschriften für die Bezeichnung und Aufmachung importierter aromatisierter Getränke zu erlassen, wobei den Verpflichtungen der Gemeinschaft bei ihren Beziehungen mit den Drittländern Rechnung zu tragen ist.

Zur Aufrechterhaltung des guten Rufs der aromatisierten Getränke aus der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt sollten die gleichen Regeln für die exportierten Getränke gelten, es sei denn, daß wegen der herkömmlichen Gewohnheiten und Gebräuche eine abweichende Regelung erforderlich ist.

Die einheitliche und gleichzeitige Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann am besten durch Erlaß einer Verordnung erreicht werden.

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollte die Kommission beauftragt werden, technische Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zu diesem Zweck erscheint es angebracht, ein Verfahren vorzusehen, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Durchführungsausschusses herbeigeführt wird.

Schließlich sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um den Übergang zu der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung

von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails festgelegt.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als

a) aromatisierter Wein:

das Getränk, das

- aus Wein gemäß Anhang I Nummern 12 bis 18 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90⁽⁷⁾, ausgenommen „Retsina“-Tafelwein, gewonnen und gegebenenfalls mit Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und/oder mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften versetzt wurde,
- gemäß Artikel 3 Buchstabe d) mit Alkohol versetzt wurde,
- einer Aromatisierung mit Hilfe
 - natürlicher Aromastoffe und/oder natürlicher Aromaextrakte gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG unterzogen wurde. Unbeschadet der strengeren Bestimmungen von Absatz 2 des vorliegenden Artikels kann die Verwendung naturidentischer Stoffe und Extrakte gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) der genannten Richtlinie in einigen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Verfahren des Artikels 14 genehmigt werden; und/oder
 - von Würzkräutern und/oder Gewürzen und/oder schmackhaften Nahrungsmitteln unterzogen wurde,
- im allgemeinen einer Süßung und, mit den in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen, gegebenenfalls einer Färbung mit Zuckercouleur unterzogen wurde,
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 14,5 % vol und weniger als 22 % vol und einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % vol aufweist. Bei den Erzeugnissen, die gemäß Absatz 5 die Angabe „trocken“ oder „extra trocken“ tragen, wird der Gesamtalkoholgehalt jedoch auf mindestens 16 % vol bzw. 15 % vol festgesetzt.

Der Anteil des bei der Herstellung eines aromatisierten Weins verwendeten Weins muß vor der Anreicherung im Fertigerzeugnis mindestens 75 % betragen. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 gilt für den Mindestgehalt an natürlichem Alkohol der verwendeten Erzeugnisse Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

Die Bezeichnung „aromatisierter Wein“ kann durch die Bezeichnung „Wein-Aperitif“ ersetzt werden. Mit der Verwendung des Ausdrucks „Aperitif“ in diesem Zusammenhang wird der Verwendung dieses Ausdrucks zum Zweck der Begriffsbestimmung für nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Erzeugnisse nicht vorgegriffen ;

b) aromatisiertes weinhaltiges Getränk :

das Getränk, das

- aus Wein gemäß Anhang I Nummern 11 bis 13 und 15 bis 18 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, ausgenommen mit Alkohol versetzte Weine und „Retsina“-Tafelwein, gewonnen und gegebenenfalls mit Traubenmost und/oder teilweise gegorenem Traubenmost versetzt wurde,
- einer Aromatisierung mit Hilfe
 - natürlicher Aromastoffe und/oder Aromaextrakte bzw. naturidentischer Aromastoffe und/oder Aromaextrakte gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) sowie Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG unterzogen wurde. Die Verwendung künstlicher Stoffe gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iii) der genannten Richtlinie kann in einigen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Verfahren des Artikels 14 genehmigt werden ; und/oder
 - von Würzkräutern und/oder Gewürzen und/oder schmackhaften Nahrungsmitteln unterzogen wurde,
- gegebenenfalls einer Süßung unterzogen wurde,
- abgesehen von den Ausnahmen, die in der entsprechenden Definition in dieser Verordnung aufgeführt sind oder nach dem Verfahren des Artikels 14 beschlossen werden, nicht mit Alkohol versetzt wurde,
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol und weniger als 14,5 % vol aufweist.

Der Anteil des bei der Herstellung eines weinhaltigen aromatisierten Getränks verwendeten Weins muß im Fertigerzeugnis mindestens 50 % betragen. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 gilt für den Mindestgehalt an natürlichem Alkohol der verwendeten Erzeugnisse Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ;

c) aromatisierter weinhaltiger Cocktail :

das Getränk, das

- aus Wein und/oder Traubenmost gewonnen wurde,
- einer Aromatisierung mit Hilfe
 - natürlicher Aromastoffe und/oder Aromaextrakte bzw. naturidentischer Aromastoffe und/oder Aromaextrakte gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) sowie Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG unterzogen wurde. Die Verwendung künstlicher Stoffe gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iii) der genannten Richtlinie kann in einigen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Verfahren des Artikels 14 genehmigt werden ; und/oder

— von Würzkräutern und/oder Gewürzen und/oder schmackhaften Nahrungsmitteln unterzogen wurde,

- gegebenenfalls einer Süßung und gegebenenfalls einer Färbung unterzogen wurde,
- nicht mit Alkohol versetzt wurde,
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 7 % vol aufweist.

Der Anteil des Weins und/oder des Traubenmosts, der bei der Herstellung eines aromatisierten weinhaltigen Cocktails verwendet worden ist, muß im Fertigerzeugnis mindestens 50 % betragen. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 gilt für den Mindestgehalt an natürlichem Alkohol der verwendeten Erzeugnisse Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

Besondere Bezeichnungen können nach dem Verfahren des Artikels 13 beschlossen werden.

Mit der Verwendung des Ausdrucks „Cocktail“ in diesem Zusammenhang wird der Verwendung dieses Ausdrucks zum Zweck der Begriffsbestimmung für nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Erzeugnisse nicht vorgegriffen.

(2) Begriffsbestimmungen der einzelnen Kategorien von aromatisierten Weinen, deren Bezeichnung die Bezeichnung „aromatisierter Wein“ ersetzen darf :

a) *Wermut oder Wermutwein* :

aus in Absatz 1 Buchstabe a) genanntem Wein hergestellter aromatisierter Wein, dessen charakteristisches Aroma durch Verwendung geeigneter, insbesondere aus *Artemisia*-Arten gewonnener Stoffe, die stets verwendet werden müssen, erzielt wird ; zur Süßung dieses Getränks dürfen nur karamelisierter Zucker, Saccharose, Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat und konzentrierter Traubenmost verwendet werden ;

b) *bitterer aromatisierter Wein* :

aromatisierter Wein mit einem charakteristischen bitteren Aroma. Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 werden der Bezeichnung „aromatisierter bitterer Wein“ das Wort „mit“ und die Bezeichnung des hauptsächlich verwendeten bitteren Aromastoffs vorangestellt.

Diese Bezeichnung darf durch folgende Angaben oder entsprechende Angaben in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaften ergänzt oder ersetzt werden :

- „Wein mit Chinarinde“, wenn für die Aromatisierung im wesentlichen natürliches Chinarindearoma verwendet wird,
- „Bitter vino“, wenn für die Aromatisierung im wesentlichen natürliches Enzianaroma verwendet wird und die Gelb- und/oder Rotfärbung mit Hilfe der zulässigen Stoffe erfolgte ; mit der Verwendung des Ausdrucks „Bitter“ in diesem Zusammenhang wird der Verwendung dieses Ausdrucks zum Zwecke der Begriffsbestimmung für nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Erzeugnisse nicht vorgegriffen.

- „Americano“, wenn die Aromatisierung von aus Beifuß und Enzian gewonnenen natürlichen Aromastoffen herrührt und die Gelb- und/oder Rotfärbung mit Hilfe von zulässigen Stoffen erfolgte;

c) *aromatisierter Wein mit Ei*:

aromatisierter Wein mit Zusatz von Reineigelb oder daraus gewonnenen Stoffen, mit einem in Invertzucker ausgedrückten Zuckergehalt von mehr als 200 g und einem Mindesteigelbgehalt von 10 g je Liter Fertigerzeugnis.

Der Begriff „Cremovo“ kann dem Begriff „aromatisierter Wein mit Ei“ beigefügt werden, wenn der aromatisierte Wein mit Ei mindestens 80 % Marsala-Wein enthält.

Der Begriff „Cremovo zabaione“ kann dem Begriff „aromatisierter Wein mit Ei“ beigefügt werden, wenn der aromatisierte Wein mit Ei mindestens 80 % Marsala-Wein enthält und einen Mindesteigelbgehalt von 60 g je Liter aufweist.

(3) Begriffsbestimmungen der einzelnen Kategorien von weinhaltigen aromatisierten Getränken, durch deren Bezeichnung die Bezeichnung „aromatisiertes weinhaltiges Getränk“

— im Herstellungsmitgliedstaat ersetzt werden darf,

— in den übrigen Mitgliedstaaten ergänzt werden darf:

a) *Sangria*:

weinhaltiges Getränk, aromatisiert durch Zusatz von natürlichen Zitrusfruchtexttrakten oder -essenzen, mit oder ohne Saft dieser Früchte und unter etwaigem Zusatz von Gewürzen gesüßt, mit Kohlensäure versetzt und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 12 % vol.

Das Getränk darf feste Bestandteile des Fruchtfleischs oder der Schale von Zitrusfrüchten enthalten, und seine Färbung muß ausschließlich durch die verwendeten Grundstoffe zustande kommen.

Der Bezeichnung „Sangria“ muß stets die Angabe „hergestellt in...“, gefolgt von dem Namen des Herstellungsmitgliedstaats oder eines kleineren Gebiets, beigefügt werden, außer wenn das Getränk in Spanien oder Portugal hergestellt wurde.

Die Bezeichnung „Sangria“ kann die Bezeichnung „aromatisiertes weinhaltiges Getränk“ nur ersetzen, wenn das Getränk in Spanien oder Portugal hergestellt wurde;

b) *Clarea*:

Getränk aus Weißwein, das unter denselben Bedingungen wie das unter Buchstabe a) genannte Getränk hergestellt wird.

Der Bezeichnung „Clarea“ muß stets die Angabe „hergestellt in...“, gefolgt von dem Namen des Herstellungsmitgliedstaats oder eines kleineren

Gebiets, beigefügt werden, außer wenn das Getränk in Spanien hergestellt wurde.

Die Bezeichnung „Clarea“ kann die Bezeichnung „aromatisiertes weinhaltiges Getränk“ nur ersetzen, wenn das Getränk in Spanien hergestellt wurde;

c) *Zurra*:

Getränk, das durch Zusatz von Brandy/Weinbrand oder Branntwein, wie in der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89⁽¹⁾ definiert, zu den unter den Buchstaben a) und b) definierten Getränken hergestellt wird sowie unter etwaigem Zusatz von Fruchtstücken. Der vorhandene Alkoholgehalt muß mindestens 9 % vol und weniger als 14 % vol betragen;

d) *Bitter soda*:

aromatisiertes Getränk das aus Bitter vino, dessen Anteil im Fertigerzeugnis mindestens 50 % betragen muß, hergestellt wird und dem Kohlensäure oder kohlensäurehaltiges Wasser und gegebenenfalls die gleichen Farbstoffe wie bei Bitter vino zugesetzt werden. Der vorhandene Alkoholgehalt muß mindestens 8 % vol und weniger als 10,5 % vol betragen. Mit der Verwendung des Ausdrucks „Bitter“ in diesem Zusammenhang wird der Verwendung dieses Ausdrucks zum Zweck der Begriffsbestimmung für nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Erzeugnisse nicht vorgegriffen;

e) *Kalte Ente*:

aromatisiertes weinhaltiges Getränk, das hergestellt wird durch Mischung von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure unter Zusatz von natürlicher Zitrone oder Extrakten davon, deren Geschmack vorherrschen muß. Der Anteil an Schaumwein oder an Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure im Fertigerzeugnis muß mindestens 25 % betragen;

f) *Glühwein*:

aromatisiertes Getränk, das ausschließlich aus Rotwein oder Weißwein und Zucker gewonnen und hauptsächlich mit Zimt und Gewürznelken gewürzt wird. Im Fall der Zubereitung von Glühwein aus Weißwein muß die Verkehrsbezeichnung „Glühwein“ durch die Worte „aus Weißwein“ ergänzt werden;

g) *Maiwein*:

aromatisiertes Getränk, das aus Wein unter Zusatz von Waldmeister (*asperula odorata*) oder dessen Extrakten gewonnen wird, wobei der Geschmack von Waldmeister vorherrschen muß;

h) *Maitränk*:

aromatisiertes Getränk, das aus trockenem Weißwein, in den Waldmeister (*asperula odorata*) eingemischt wurde oder dem Extrakte davon beigegeben wurden, unter Zusatz von Orangen und/oder anderen Früchten, gegebenenfalls in Form von

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.

Saft, Konzentraten oder Extrakten, hergestellt und einer höchstens 5%igen Süßung mit Zucker unterzogen wird;

i) *weitere Begriffsbestimmungen:*

Weitere Begriffsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

(4) Begriffsbestimmungen der verschiedenen Kategorien von aromatisierten weinhaltigen Cocktails, durch deren Bezeichnung die Bezeichnung „aromatisierter weinhaltiger Cocktail“

- im Herstellungsmitgliedstaat ersetzt werden darf,
- in den übrigen Mitgliedstaaten ergänzt werden darf:

a) *weinhaltiger Cocktail (Weincocktail):*

aromatisiertes Getränk, bei dem

- der Anteil an konzentriertem Traubensaft 10 % des Gesamtvolumens des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt,
- der Zuckergehalt, ausgedrückt als Invertzucker, weniger als 80 g je Liter beträgt;

b) *aromatisierter Traubenperlmust:*

Getränk,

- das ausschließlich aus Traubenmost hergestellt wird,
- bei dem der vorhandene Alkoholgehalt weniger als 4 % vol beträgt,
- bei dem die Kohlensäure ausschließlich aus der Gärung der verwendeten Erzeugnisse herrührt;

c) *weitere Begriffsbestimmungen:*

Weitere Begriffsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

(5) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) und in den Absätzen 2 und 3 genannten Bezeichnungen können durch folgende Angaben ergänzt werden, wobei der jeweils genannte Zuckergehalt als Invertzucker angegeben ist:

- a) *extra trocken*: für Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt von weniger als 30 g je Liter;
- b) *trocken*: für Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt von weniger als 50 g je Liter;
- c) *halbtrocken*: für Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt zwischen 50 und 90 g je Liter;
- d) *lieblich*: für Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt zwischen 90 und 130 g je Liter;
- e) *süß*: für Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt von über 130 g je Liter.

Die Angaben „lieblich“ und „süß“ können durch eine Angabe des Zuckergehalts in Gramm Invertzucker je Liter ersetzt werden.

(6) Umfaßt die Verkehrsbezeichnung für aromatisierte weinhaltige Getränke den Ausdruck „Schaum“: so muß die verwendete Menge Schaumwein mindestens 95 % ausmachen.

(7) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 3

Ergänzende Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

a) *Süßung:*

das Verfahren, bei dem zur Herstellung von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails eines oder mehrere der folgenden Erzeugnisse verwendet werden:

Halbweißzucker, Weißzucker, raffinierter Weißzucker, Dextrose, Fruktose, Glukosesirup, Flüssigzucker, flüssiger Invertzucker, Sirup von Invertzucker, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, konzentrierter Traubenmost, frischer Traubenmost, karamelisierter Zucker, Honig, Johannisbrotsirup sowie andere natürliche Zuckerstoffe, die eine ähnliche Wirkung wie die vorstehend genannten Erzeugnisse haben.

Karamelisierter Zucker ist das Erzeugnis, das ausschließlich durch kontrolliertes Erhitzen von Saccharose ohne Zusatz von Basen, Mineralsäuren oder anderen chemischen Zusatzstoffen gewonnen wird;

b) *Aromatisierung:*

das Verfahren, bei dem zur Herstellung von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails einer oder mehrere der Aromastoffe gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 88/388/EWG und/oder Würzkräuter und/oder Gewürze und/oder schmackhafte Nahrungsmittel verwendet werden.

Durch den Zusatz solcher Stoffe erhält das Fertigerzeugnis organoleptische Eigenschaften, die sich von denen, des Weins unterscheiden;

c) *Färbung:*

das Verfahren bei dem zur Herstellung von aromatisierten Weinen oder aromatisierten weinhaltigen Cocktails ein oder mehrere Farbstoffe verwendet werden;

d) *Zusatz von Alkohol:*

das Verfahren bei dem zur Herstellung von aromatisierten Weinen und gegebenenfalls aromatisierten weinhaltigen Getränken eines oder mehrere der folgenden Erzeugnisse verwendet werden:

- aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnener Äthylalkohol,
- Alkohol aus Wein oder getrockneten Weintrauben,
- Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs,
- Destillat aus Wein oder getrockneten Weintrauben,
- Destillat landwirtschaftlichen Ursprungs,
- Branntwein, Brandy/Weinbrand oder Tresterbrand,
- Brand aus getrockneten Weintrauben;

diese Erzeugnisse entsprechen den in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Merkmalen; insbesondere müssen die Merkmale von Äthylalkohol den in Anhang I genannten Eigenschaften entsprechen;

e) vorhandener Alkoholgehalt:

die Anzahl der Volumeneinheiten r. A., die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;

f) potentieller Alkoholgehalt:

die Anzahl der Volumeneinheiten r. A. bei einer Temperatur von 20 °C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;

g) Gesamtalkoholgehalt:

die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts;

h) natürlicher Alkoholgehalt:

Gesamtalkoholgehalt des Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung.

Artikel 4

(1) Für die Getränke im Sinne dieser Verordnung werden die Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe, die Bestimmungen über ihre Verwendung sowie die betreffenden Erzeugnisse nach dem Verfahren der Richtlinie 89/107/EWG⁽¹⁾ festgelegt.

(2) Für die Herstellung dieser Getränke ist der Zusatz von Wasser, gegebenenfalls destilliert oder entmineralisiert zulässig, sofern es den in Anwendung der Richtlinien 80/777/EWG und 80/778/EWG erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen entspricht und durch diesen Zusatz die Eigenschaften des Getränks nicht verändert werden.

(3) Wird zur Verdünnung oder Auflösung von Farbstoffen, Aromastoffen oder anderen zulässigen Zusatzstoffen bei der Herstellung der genannten aromatisierten Erzeugnisse Äthylalkohol verwendet, so darf es sich nur um Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs handeln, der in einer Dosierung verwendet wird, die zur Verdünnung oder Auflösung von Farbstoffen, Aromastoffen oder sonstigen zulässigen Zusatzstoffen unbedingt erforderlich ist.

(4) Die Durchführungsvorschriften, insbesondere die Methoden zur Analyse der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

Artikel 5

(1) Die für Wein und Most zugelassenen önologischen Behandlungen und Verfahren richten sich nach der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

(2) Behandlungen für Fertigerzeugnisse und Ausgangsstoffe, die nicht unter Absatz 1 fallen, können nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 2 und in dem vorliegenden Artikel aufgeführten Bezeichnungen sindden darin definierten Getränken unter Berücksichtigung der in den Artikeln 2 und 4 vorgesehenen Erfordernissen vorbehalten. Diese Bezeichnungen müssen in der Gemeinschaft als Namen für diese Getränke verwendet werden.

Getränke, die nicht den Bestimmungen für die in Artikel 2 definierten Getränke entsprechen, dürfen die darin genannten Bezeichnungen nicht tragen.

(2) a) Die in dem Verzeichnis des Anhangs II aufgeführten geographischen Angaben können die in Absatz 1 genannten Bezeichnungen ersetzen bzw. ergänzen, wobei zusammengesetzte Bezeichnungen geschaffen werden.

b) Diese geographischen Angaben sind den Getränken vorbehalten, bei denen die Produktionsphase, in der sie ihren Charakter und ihre endgültigen Eigenschaften erhalten, in dem genannten geographischen Gebiet stattgefunden hat, vorausgesetzt, daß der Verbraucher hinsichtlich des verwendeten Ausgangsstoffs nicht irregeführt wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Verkehrsbezeichnungen dürfen nicht durch die geographischen Angaben ergänzt werden, auf die die verwendeten Weinbauerzeugnisse Anspruch haben.

(4) Für die unter Anhang II fallenden Getränke können die Mitgliedstaaten spezifische einzelstaatliche Vorschriften betreffend die Erzeugung, den inländischen Warenverkehr, die Bezeichnung und die Aufmachung dieser in ihrem Gebiet hergestellten Getränke anwenden, soweit diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Artikel 7

(1) Die Verkehrsbezeichnung der dieser Verordnung nicht entsprechenden aromatisierten Getränke, die Erzeugnisse des Weinsektors und Aromastoffe enthalten und einen Mindestalkoholgehalt von 1,2 % vol aufweisen, darf keine Bezugnahme auf die Erzeugnisse des Weinsektors enthalten.

(2) Die dieser Verordnung nicht entsprechenden aromatisierten Getränke dürfen nicht zwecks Abgabe an den Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn einer in dieser Verordnung vorgesehenen Verkehrsbezeichnung Worte wie „Art“, „Typ“, „façon“, „Stil“, „Marke“, „Geschmack“ oder andere ähnliche Angaben beigegeben werden.

(3) Für die nicht unter diese Verordnung fallenden aromatisierten Getränke, die unter Zusatz von Alkohol hergestellte Weinbauerzeugnisse enthalten, legt die Kommission dem Rat spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen geeigneten vor.

Bis zu einem Beschluß des Rates über diesen Vorschlag ist die Verwendung der beschreibenden Bezeichnung „wine cooler“ für solche Getränke zulässig.

Artikel 8

(1) Über die der Richtlinie 79/112/EWG entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften hinaus müssen Etikettierung und Aufmachung der Getränke nach Artikel 2 sowie die Werbung für diese Getränke den Bestimmungen des vorliegenden Artikels entsprechen.

(2) Als Verkehrsbezeichnung der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse ist eine der ihnen gemäß Artikel 6 vorbehaltenen Bezeichnungen zu verwenden.

(3) Die Bezeichnungen gemäß Artikel 2 können durch einen Hinweis auf das wichtigste verwendete Aroma ergänzt werden.

(4) Falls der bei der Herstellung der unter diese Verordnung fallenden Getränke verwendete Alkohol von einem einzigen Ausgangsstoff stammt (z. B. ausschließlich Weinalkohol, Melassealkohol, Getreidealkohol), kann die Alkoholsorte auf dem Etikett angegeben werden.

Falls der Alkohol von verschiedenen Ausgangsstoffen stammt, darf auf dem Etikett kein besonderer Hinweis auf die Art des Alkohols erfolgen.

Äthylalkohol, der zur Verdünnung oder Auflösung von Farbstoffen, Aromastoffen oder sonstigen zulässigen Zusatzstoffen verwendet wird, gilt nicht als Zutat.

(5) Die geographischen Bezeichnungen nach Anhang II dürfen nicht übersetzt werden.

(6) Die Angaben nach dieser Verordnung erfolgen in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft, so daß der Endverbraucher jede dieser Angaben leicht verstehen kann, es sei denn, die Unterrichtung des Käufers wird durch andere Maßnahmen sichergestellt.

(7) Bei Getränken mit Ursprung in Drittländern ist die Verwendung einer Amtssprache des Drittlands, in dem das Erzeugnis hergestellt wurde, zulässig, sofern die Angaben im Sinne dieser Verordnung außerdem in einer Amtssprache der Gemeinschaft erfolgen, so daß der Endverbraucher jede dieser Angaben leicht verstehen kann.

(8) Unbeschadet des Artikels 11 können die Angaben im Sinne dieser Verordnung mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Bezeichnungen bei Getränken mit Ursprung in der Gemeinschaft, die für die Ausfuhr bestimmt sind, in einer anderen Sprache wiederholt werden.

(9) Für die in Artikel 2 genannten Getränke können nach dem Verfahren des Artikels 13 festgestellt werden :

- a) besondere Bestimmungen für Angaben über eine bestimmte Beschaffenheit des Erzeugnisses, wie Hinweise auf seine Geschichte oder das Herstellungsverfahren ;
- b) Etikettierungsvorschriften für Erzeugnisse in nicht für den Endverbraucher bestimmten Behältnissen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die gemeinschaftlichen Vorschriften für aromatisierte Weine, aromatisierte

weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails eingehalten werden. Sie bezeichnen eine oder mehrere Stellen, die sie mit der Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften beauftragen.

Bei den Getränken des Anhangs II kann nach dem Verfahren des Artikels 13 beschlossen werden, daß die Überwachung und der Schutz beim innergemeinschaftlichen Verkehr durch von der Verwaltung zu kontrollierende Handelspapiere und durch die Führung von geeigneten Registern gewährleistet werden.

(2) Für die in Anhang II genannten und aus der Gemeinschaft ausgeführten Getränke kann nach dem Verfahren des Artikels 13 ein System von Echtheitsbescheinigungen eingerichtet werden, um Betrug und Fälschungen vorzubeugen.

Bis zur Einführung des in Unterabsatz 1 genannten Systems wenden die Mitgliedstaaten eigene Systeme zum Nachweis der Echtheit an, sofern diese im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft stehen.

(3) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und der Beziehungen zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, zu gewährleisten.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen einander die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

Artikel 10

Bei der Vermarktung eingeführter Getränke im Sinne dieser Verordnung, die zur Abgabe an den Endverbraucher in der Gemeinschaft bestimmt und mit einer geographischen Angabe bezeichnet sind, können die Überwachung und der Schutz nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 gewährt werden, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Das Nähere zu Absatz 1 regeln Abkommen mit den betreffenden Drittländern, die nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages ausgehandelt und geschlossen werden.

Die Durchführungsvorschriften sowie das Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.

Artikel 11

Abgesehen von gemäß dem Verfahren des Artikels 13 zu beschließenden Ausnahmen müssen zur Ausfuhr bestimmte aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 12

(1) Es wird ein Durchführungsausschuß für die Getränke im Sinne dieser Verordnung (nachstehend „Ausschuß“ genannt) eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Die Stimmen der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden nach dem in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Verfahren gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 13

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festlegen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung dieser Maßnahmen um einen Monat, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, verschieben.

Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 14

(1) Wird auf das Verfahren diesen Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betref-

fenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) (a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder ergeht keine Stellungnahme, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Befassung des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 15

Der Ausschuß kann auch Fragen anderer Art prüfen, mit denen der Vorsitzende diesen entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

Artikel 16

(1) Um den Übergang von der bestehenden zu der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 Übergangsmaßnahmen erlassen.

(2) Diese Übergangsmaßnahmen dürfen höchstens zwei Jahre ab Beginn der Anwendung dieser Verordnung gelten.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 17. Dezember 1991, mit Ausnahme der Artikel 12 bis 15, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung gelten. Die vor diesem Zeitpunkt hergestellten und etikettierten Getränke dürfen jedoch so lange abgesetzt werden, bis die entsprechenden Lagerbestände aufgebraucht sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

*ANHANG I***Eigenschaften des Äthylalkohols nach Artikel 3 Buchstabe d)**

1. Organoleptische Eigenschaften :	Kein feststellbarer Fremdgeschmack
2. Mindestalkoholgehalt :	96,0 % vol,
3. Höchstwerte an Nebenbestandteilen :	
— Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt als Essigsäure in g/hl r.A. :	1,5
— Ester, ausgedrückt als Äthylazetat in g/hl r.A. :	1,3
— Aldehyde, ausgedrückt als Azetaldehyd in g/hl r.A. :	0,5
— Höhere Alkohole, ausgedrückt als Methyl-2 Propanol-1 in g/hl r.A. :	0,5
— Methanol in g/hl r.A. :	50
— Abdampfdruckstand in g/hl r.A. :	1,5
— Flüchtige Stickstoffbasen, ausgedrückt als Stickstoff in g/hl r.A. :	0,1
— Furfural :	nicht nachweisbar

*ANHANG II***Aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen****Geographische Angaben***nach Artikel 6 Absatz 2*

Nürnberger Glühwein
Vermouth de Chambéry
Vermouth di Torino

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1602/91 DES RATES

vom 10. Juni 1991

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Produktion der in dieser Verordnung genannten landwirtschaftlichen Ware in der Gemeinschaft reicht augenblicklich nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit gegenwärtig zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es ist angezeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an dieser Ware unverzüglich zu den günstigsten Bedingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, ein bis zum 30. Juni 1992 geltendes zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Rahmen einer angemessenen Menge zu eröffnen. Um das Gleichgewicht der Märkte für diese Ware nicht zu gefährden, ist die Menge dieses Gemeinschaftszollkontingents auf eine vorläufige Höhe festzusetzen, die den tatsächlich festgestellten sofortigen Bedarf deckt. Diese Festsetzung der Kontingentsmenge schließt jedoch nicht eine Anpassung während des Wirtschaftsjahres aus.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene

Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird.

Es ist angebracht, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine gemeinschaftliche, wirksame Verwaltung dieses Zollkontingents zu gewährleisten, indem vorgesehen wird, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus der Kontingentsmenge ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der gezogenen Mengen durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 werden die Zollsätze für die Einfuhr der nachstehenden Ware im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
29.2701	ex 0301 92 00 ex 0302 66 00 ex 0303 76 00	Aale (Anguilla-Arten), lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1 604 (1)	5 000	0

(a) Taric-Codes : 0301 92 00*10, 0302 66 00*10, 0303 76 00*10.

(1) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(2) In den Grenzen dieses Zollkontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte von 1985 berechneten Zollsätze an.

Artikel 2

Das Zollkontingent nach Artikel 1 wird durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Rest des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Ware gleichen, kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1603/91 DES RATES

vom 10. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich der Qualitätsnormen**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 ⁽⁴⁾, enthält in Artikel 7 Regeln für die Kennzeichnung von Obst und Gemüse, das unter die gemeinsamen Qualitätsnormen fällt und im Einzelhandel zum Verkauf angeboten wird. Neuerdings gelangt in zunehmendem Maße vorverpacktes Obst und Gemüse in den Handel. Um eine ausreichende Unterrichtung der Verbraucher und eine Harmonisierung mit der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/72/EWG ⁽⁶⁾, zu gewährleisten, ist für in dieser Form angebotene Erzeug-

nisse die Angabe des Nettogewichts vorzusehen. Diese Verpflichtung ist jedoch bei Erzeugnissen, die normalerweise stückweise verkauft werden, nicht gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird folgender Text als zweiter Absatz eingefügt :

„Für im Sinne der Richtlinie 79/112/EWG vorverpackte angebotene Erzeugnisse ist neben allen anderen in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehenen Angaben das Nettogewicht auszuweisen. Für Erzeugnisse, die gewöhnlich nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht werden, gilt die Verpflichtung zur Angabe des Nettogewichts nicht, sofern die Stückzahl von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist oder, falls dies nicht der Fall ist, in der Etikettierung angegeben ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident***J.-C. JUNCKER**

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 10. 10. 1990, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 106 vom 22. 4. 1991, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1991, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1604/91 DES RATES**vom 10. Juni 1991****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1037/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und Finanzierung einer Beihilfe für Hopfenerzeuger****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2780/90 ⁽³⁾ wurde Artikel 12a in die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 eingefügt; damit wurde auf die Gewährung einer weiteren Beihilfe an Hopfenerzeuger Bezug genommen. Die Artikel 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1037/72 ⁽⁴⁾ sind daher zur Berücksichtigung der neuen Beihilfen für Hopfen zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

In Artikel 1 wird „nach Artikel 12“ durch „nach den Artikeln 12 und 12a“ ersetzt; in Artikel 5 wird „in Artikel 12“ durch „in den Artikeln 12 und 12a“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident***J.-C. JUNCKER**

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 265 vom 28. 9. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1605/91 DES RATES

vom 10. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 über die Zertifizierung von Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Ab-
satz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2039/85 ⁽⁴⁾, regelt die
Bedingungen, unter denen Hopfen zu Hopfenerzeug-
nissen verarbeitet werden kann.Erzeugnisse, die Hopfen enthalten, werden aufgrund des
technischen Fortschritts nicht mehr nur aus Hopfenblü-
tenzapfen, sondern auch aus Hopfenerzeugnissen
gewonnen. Damit der technischen Entwicklung und den
betriebswirtschaftlichen Praktiken Rechnung getragen
wird, sollte die Vorschrift über die Verarbeitung von
Hopfen in der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 so geän-
dert werden, daß für die Weiterverarbeitung auch
Hopfenerzeugnisse verwendet werden dürfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 wird wie folgt geän-
dert:Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 1991.

1. In Artikel 7 werden die Worte „in der Gemeinschaft
zertifizierter Hopfen und ...“ ersetzt durch: „in der
Gemeinschaft zertifizierter Hopfen, daraus hergestellte
zertifizierte Hopfenerzeugnisse und ...“.

2. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Herstellung von Hopfenmehl und
Hopfenauszügen dürfen jedoch in der Gemeinschaft
erzeugter zertifizierter Hopfen sowie daraus herge-
stellte zertifizierte Hopfenerzeugnisse derselben Ernte,
die aber von verschiedenen Sorten und Anbauregionen
stammen, gemischt werden, sofern die dem Erzeugnis
beigefügte Bescheinigung folgende Angaben enthält:

- a) die verwendeten Sorten, die Anbauorte und das
Erntejahr;
- b) den Gewichtsanteil der einzelnen Sorten an der
Mischung; falls zur Herstellung von Erzeugnissen,
die Hopfen enthalten, Hopfenerzeugnisse in
Verbindung mit Hopfenblütenzapfen oder falls
verschiedene Hopfenerzeugnisse verwendet wurden,
der auf die einzelnen Sorten entfallende Gewichts-
anteil auf der Basis der Menge der Hopfenblüten-
zapfen, die für die Herstellung der verwendeten
Produkte notwendig waren;
- c) die Bezugsnummern der Zertifizierung des verwen-
deten Hopfens oder der verwendeten Hopfener-
zeugnisse.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J.-C. JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 25. 7. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1606/91 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 533/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Juni 1991 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
533/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	131,61 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	131,61 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	192,94 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	192,94 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	157,32
1001 90 99	157,32
1002 00 00	151,71 ⁽⁴⁾
1003 00 10	145,00
1003 00 90	145,00
1004 00 10	133,64
1004 00 90	133,64
1005 10 90	131,61 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	131,61 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	141,25 ⁽⁴⁾
1008 10 00	42,86
1008 20 00	125,59 ⁽⁴⁾
1008 30 00	38,61 ⁽²⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	38,61
1101 00 00	234,00 ⁽⁴⁾
1102 10 00	227,18 ⁽⁴⁾
1103 11 10	312,70 ⁽⁴⁾
1103 11 90	250,90 ⁽⁴⁾
251,93 ⁽⁵⁾	
251,93 ⁽⁵⁾	
251,93 ⁽⁵⁾	

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1607/91 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3845/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Juni 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	1,49
1003 00 90	0	0	0	1,49
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	3,78	3,78	3,78
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	2,65	2,65
1107 10 99	0	0	0	1,98	1,98
1107 20 00	0	0	0	2,31	2,31

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1608/91 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 728/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 729/91⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 730/91⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 10. und 11. Juni 1991 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	77,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	77,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	89,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	122,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,94
0711 20 90	16,94
1522 00 31	38,50
1522 00 39	61,60
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1609/91 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1991

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 30 000 Tonnen Futterweichweizen aus Beständen der deutschen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des
Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln
für die Intervention bei Getreide ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 ⁽⁴⁾, wird
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch
Ausschreibungen verkauft.Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden
mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2619/90 ⁽⁶⁾, festgelegt.Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig,
zum Wiederverkauf von 30 000 Tonnen Futterweich-
weizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle
eine Dauerausschreibung zu eröffnen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die deutsche Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf
auf dem Binnenmarkt von 30 000 Tonnen Futterweich-
weizen aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.*Artikel 2*

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
läuft am 25. Juni 1991 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
endet am 9. Juli 1991.
- (3) Die Angebote sind bei der deutschen Interventions-
stelle zu hinterlegen :

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktor-
dnung (BALM), D-6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40
(Telex : 4-11475, 4-16044 ; Telefax : 1564-651).*Artikel 3*Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der
Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der
jeweils verkauften Partien mit.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1610/91 DER KOMMISSION**vom 11. Juni 1991****über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90⁽⁶⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Gerste aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 25. Juni 1991 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 9. Juli 1991.

(3) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordeung (BALM), D-6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11475, 4-16044; Telefax: 1564-651).

Artikel 3

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1611/91 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1991

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 35 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90⁽⁶⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 35 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs eine Ausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs führt zum Wiederverkauf von 35 000 Tonnen Gerste aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 25. Juni 1991 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 9. Juli 1991.

(3) Die Angebote sind bei der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zu hinterlegen :

Intervention Board for Agricultural Produce,
Fountain House,
2 Queens Walk,
UK-Reading RG1 7QW Berks
(Telex : 848 302).

Artikel 3

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1612/91 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1991

zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 der
Kommission vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung der
Vorschriften zur Erstellung der Liste der Schiffe mit einer
Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten
Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren
Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge
fischen dürfen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 der Kommission ⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1396/91 ⁽⁵⁾, legt für 1991 die Liste der Schiffe mit einer
Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten
Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren
Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge
fischen dürfen, fest.

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben
beantragt, in der Liste im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 3664/90 ein Schiff, das den Anforderungen gemäß
Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90
entspricht, zuzufügen. Die einzelstaatlichen Behörden
haben alle Angaben mitgeteilt, die den Antrag nach
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 rechtfertigen.
Die Prüfung dieser Angaben hat ergeben, daß der
Antrag den genannten Vorschriften entspricht und
folglich dieses Schiff der Liste zuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 wird
gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1991

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 75.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 11. 12. 1990, S. 11.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 356 vom 19. 12. 1990, S. 6.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 15.

ANHANG

Folgendes Fahrzeug wird der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 zugefügt:

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DEUTSCHLAND GRE 4	Magellan	DMXQ	Greetsiel	220

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1613/91 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1991

zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben beantragt, in der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zwei Schiffe, die den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechen, zuzufügen. Die einzelstaatlichen Behörden haben alle

Angaben mitgeteilt, die den Antrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Fahrzeuge, die der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zugefügt werden, ersetzen die Schiffe, die von derselben Liste gestrichen wurden durch die Verordnungen (EWG) Nr. 359/91 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 2900/90 ⁽⁶⁾ der Kommission. Die Prüfung dieser Angaben hat ergeben, daß der Antrag den genannten Vorschriften entspricht und folglich diese Schiffe der Liste zuzufügen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1991

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 75.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1991, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 277 vom 9. 10. 1990, S. 7.

ANHANG

Folgende Fahrzeuge werden der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zugefügt :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DEUTSCHLAND				
GRE 4	Magellan	DMXQ	Greetsiel	220
BÜS 2	Blume	—	Büsum	66

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1614/91 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 7 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorliegenden Angaben über die Entwicklung des
Rinderbestands machen eine Änderung der Koeffizienten
zur Berechnung des Preises für ausgewachsene Rinder auf
den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft erforder-
lich.

Aus diesem Grund muß der Anhang I der Verordnung
(EWG) Nr. 610/77 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3784/90 ⁽⁴⁾, angepaßt
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie findet zum erstenmal Anwendung zur Berechnung der
ab 1. Juli 1991 geltenden Abschöpfungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

*ANHANG**„ANHANG I***Koeffizienten zur Berechnung der Preise für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft**

Deutschland	22,9
Belgien	3,8
Dänemark	2,6
Spanien	5,9
Frankreich	25,3
Griechenland	0,8
Irland	7,1
Italien	10,2
Luxemburg	0,2
Niederlande	5,7
Portugal	1,6
Vereinigtes Königreich	13,9"

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1615/91 DER KOMMISSION**vom 13. Juni 1991****zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Auberginen aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
(mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember
1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein
Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der
Kommission ⁽²⁾ die entsprechenden Durchführungsbe-
stimmungen dazu erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1374/91 der Kommission
⁽³⁾ ist ein bei der Einfuhr von Auberginen aus Spanien
(mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnerge-
meinschaft zu erhebender Berichtigungsbetrag eingeführt
worden.

Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter
denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag aufgehoben
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen hat die
Aufhebung des bei der Einfuhr von Auberginen aus
Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die
Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags
zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1374/91 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 54.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1616/91 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Israel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3920/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1542/91 der Kommission ⁽³⁾
hat bei der Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Israel
eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Israel auf den in der
Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3811/85 ⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt
und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festge-
setzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich
die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender
Markttag auf einem Stand befunden haben, der zumin-
dest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel
26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhe-
bung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen
Erzeugnissen mit Ursprung in Israel sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1542/91 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1991, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1617/91 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Einführung eines bei der Einfuhr von Aprikosen aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grundregeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1186/91 der Kommission⁽²⁾ ist der im Handel mit Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) anwendbare gemeinschaftliche Angebotspreis für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1991 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der Kommission⁽³⁾ sind die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) festgelegt worden.

Der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 berechnete Angebotspreis für spanische Aprikosen hat sich

während zweier aufeinanderfolgender Marktstage um mindestens 0,6 ECU unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis gehalten. Für diese spanischen Erzeugnisse (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) ist daher ein Berichtigungsbetrag einzuführen, der der Differenz zwischen dem gemeinschaftlichen Angebotspreis und dem spanischen Angebotspreis entspricht.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des spanischen Angebotspreises folgendes zugrunde zu legen:

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Aprikosen des KN-Codes 0809 10 00 aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft wird ein Berichtigungsbetrag von 6,36 ECU je 100 kg netto erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1618/91 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel
1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im
internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeug-
nisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der
Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom
28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung
von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcher-
zeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der
Erstattung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1344/86⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten
Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt
werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren fest-
gesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der
Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfüg-
baren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im interna-
tionalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten
für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu
den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der
Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum
Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine
ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung
bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten
Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter

Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung
der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere
unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten
Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestim-
mungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten
Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung
der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt
werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je
nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine
Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag
dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festge-
setzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während
eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverän-
dert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der
Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungs-
vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und
Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2767/90⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die
für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse
gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von
denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere
der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte
Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zuge-
setzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten
Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem
Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11,
ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53,
ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt
von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem
Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in
fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag
für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 14.

zugesezte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse

mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁶⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 000		6,36
0401 10 90 000		6,36
0401 20 11 100		6,36
0401 20 11 500		9,61
0401 20 19 100		6,36
0401 20 19 500		9,61
0401 20 91 100		12,65
0401 20 91 500		14,67
0401 20 99 100		12,65
0401 20 99 500		14,67
0401 30 11 100		18,72
0401 30 11 400		28,65
0401 30 11 700		42,84
0401 30 19 100		18,72
0401 30 19 400		28,65
0401 30 19 700		42,84
0401 30 31 100		50,94
0401 30 31 400		79,31
0401 30 31 700		87,41
0401 30 39 100		50,94
0401 30 39 400		79,31
0401 30 39 700		87,41
0401 30 91 100		99,57
0401 30 91 400		146,17
0401 30 91 700		170,49
0401 30 99 100		99,57
0401 30 99 400		146,17
0401 30 99 700		170,49
0402 10 11 000		70,00
0402 10 19 000		70,00
0402 10 91 000		0,7000
0402 10 99 000		0,7000
0402 21 11 200		70,00
0402 21 11 300		99,72
0402 21 11 500		106,00
0402 21 11 900		115,00
0402 21 17 000		70,00
0402 21 19 300		99,72
0402 21 19 500		106,00
0402 21 19 900		115,00
0402 21 91 100		115,96
0402 21 91 200		116,87
0402 21 91 300		118,53
0402 21 91 400		128,15
0402 21 91 500		131,43
0402 21 91 600		143,96
0402 21 91 700		151,51
0402 21 91 900		159,88
0402 21 99 100		115,96
0402 21 99 200		116,87
0402 21 99 300		118,53
0402 21 99 400		128,15
0402 21 99 500		131,43
0402 21 99 600		143,96
0402 21 99 700		151,51
0402 21 99 900		159,88

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen
0402 29 15 200		0,7000
0402 29 15 300		0,9972
0402 29 15 500		1,0600
0402 29 15 900		1,1500
0402 29 19 200		0,7000
0402 29 19 300		0,9972
0402 29 19 500		1,0600
0402 29 19 900		1,1500
0402 29 91 100		1,1596
0402 29 91 500		1,2815
0402 29 99 100		1,1596
0402 29 99 500		1,2815
0402 91 11 110		6,36
0402 91 11 120		12,65
0402 91 11 310		19,53
0402 91 11 350		24,42
0402 91 11 370		30,28
0402 91 19 110		6,36
0402 91 19 120		12,65
0402 91 19 310		19,53
0402 91 19 350		24,42
0402 91 19 370		30,28
0402 91 31 100		24,60
0402 91 31 300		35,78
0402 91 39 100		24,60
0402 91 39 300		35,78
0402 91 51 000		28,65
0402 91 59 000		28,65
0402 91 91 000		99,57
0402 91 99 000		99,57
0402 99 11 110		0,0636
0402 99 11 130		0,1265
0402 99 11 150		0,1967
0402 99 11 310		22,53
0402 99 11 330		27,52
0402 99 11 350		37,32
0402 99 19 110		0,0636
0402 99 19 130		0,1265
0402 99 19 150		0,1967
0402 99 19 310		22,53
0402 99 19 330		27,52
0402 99 19 350		37,32
0402 99 31 110		0,2663
0402 99 31 150		38,94
0402 99 31 300		0,5094
0402 99 31 500		0,8741
0402 99 39 110		0,2663
0402 99 39 150		38,94
0402 99 39 300		0,5094
0402 99 39 500		0,8741
0402 99 91 000		0,9957
0402 99 99 000		0,9957
0403 10 02 000		—
0403 10 04 200		—
0403 10 04 300		—
0403 10 04 500		—
0403 10 04 900		—
0403 10 06 000		—
0403 10 12 000		—
0403 10 14 200		—
0403 10 14 300		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0403 10 14 500		—
0403 10 14 900		—
0403 10 16 000		—
0403 10 22 100		6,36
0403 10 22 300		9,61
0403 10 24 000		12,65
0403 10 26 000		18,72
0403 10 32 100		0,0636
0403 10 32 300		0,0961
0403 10 34 000		0,1265
0403 10 36 000		0,1872
0403 90 11 000		70,00
0403 90 13 200		70,00
0403 90 13 300		99,72
0403 90 13 500		106,00
0403 90 13 900		115,00
0403 90 19 000		115,96
0403 90 31 000		0,7000
0403 90 33 200		0,7000
0403 90 33 300		0,9972
0403 90 33 500		1,0600
0403 90 33 900		1,1500
0403 90 39 000		1,1596
0403 90 51 100		6,36
0403 90 51 300		9,61
0403 90 53 000		12,65
0403 90 59 110		18,72
0403 90 59 140		28,65
0403 90 59 170		42,84
0403 90 59 310		50,94
0403 90 59 340		79,31
0403 90 59 370		87,41
0403 90 59 510		99,57
0403 90 59 540		146,17
0403 90 59 570		170,49
0403 90 61 100		0,0636
0403 90 61 300		0,0961
0403 90 63 000		0,1265
0403 90 69 000		0,1872
0404 90 11 100		70,00
0404 90 11 910		6,36
0404 90 11 950		19,53
0404 90 13 120		70,00
0404 90 13 130		99,72
0404 90 13 140		106,00
0404 90 13 150		115,00
0404 90 13 911		6,36
0404 90 13 913		12,65
0404 90 13 915		18,72
0404 90 13 917		28,65
0404 90 13 919		42,84
0404 90 13 931		19,53
0404 90 13 933		24,42
0404 90 13 935		30,28
0404 90 13 937		35,78
0404 90 13 939		37,44
0404 90 19 110		115,96
0404 90 19 115		116,87
0404 90 19 120		118,53
0404 90 19 130		128,15
0404 90 19 135		131,43

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (")	Betrag der Erstattungen
0404 90 19 150		143,96
0404 90 19 160		151,51
0404 90 19 180		159,88
0404 90 19 900		—
0404 90 31 100		70,00
0404 90 31 910		6,36
0404 90 31 950		19,53
0404 90 33 120		70,00
0404 90 33 130		99,72
0404 90 33 140		106,00
0404 90 33 150		115,00
0404 90 33 911		6,36
0404 90 33 913		12,65
0404 90 33 915		18,72
0404 90 33 917		28,65
0404 90 33 919		42,84
0404 90 33 931		19,53
0404 90 33 933		24,42
0404 90 33 935		30,28
0404 90 33 937		35,78
0404 90 33 939		37,44
0404 90 39 110		115,96
0404 90 39 115		116,87
0404 90 39 120		118,53
0404 90 39 130		128,15
0404 90 39 150		131,43
0404 90 39 900		—
0404 90 51 100		0,7000
0404 90 51 910		0,0636
0404 90 51 950		22,53
0404 90 53 110		0,7000
0404 90 53 130		0,9972
0404 90 53 150		1,0600
0404 90 53 170		1,1500
0404 90 53 911		0,0636
0404 90 53 913		0,1265
0404 90 53 915		0,1872
0404 90 53 917		0,2865
0404 90 53 919		0,4284
0404 90 53 931		22,53
0404 90 53 933		27,52
0404 90 53 935		37,32
0404 90 53 937		38,94
0404 90 53 939		—
0404 90 59 130		1,1596
0404 90 59 150		1,2815
0404 90 59 930		0,6107
0404 90 59 950		0,8741
0404 90 59 990		0,9957
0404 90 91 100		0,7000
0404 90 91 910		0,0636
0404 90 91 950		22,53
0404 90 93 110		0,7000
0404 90 93 130		0,9972
0404 90 93 150		1,0600

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0404 90 93 170		1,1500
0404 90 93 911		0,0636
0404 90 93 913		0,1265
0404 90 93 915		0,1872
0404 90 93 917		0,2865
0404 90 93 919		0,4284
0404 90 93 931		22,53
0404 90 93 933		27,52
0404 90 93 935		37,32
0404 90 93 937		38,94
0404 90 93 939		—
0404 90 99 130		1,1596
0404 90 99 150		1,2815
0404 90 99 930		0,6107
0404 90 99 950		0,8741
0404 90 99 990		0,9957
0405 00 10 100		—
0405 00 10 200		124,76
0405 00 10 300		156,95
0405 00 10 500		160,98
0405 00 10 700	056	198,00 (")
	...	165,00
0405 00 90 100		165,00
0405 00 90 900		213,00
0406 10 10 000		—
0406 10 90 000		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	400	87,74
	404	—
	...	84,94
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	400	116,99
	404	—
	...	113,25
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	400	124,30
	404	—
	...	120,33
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	400	138,92
	404	—
	...	134,49
0406 20 90 990		—
0406 30 10 100		—
0406 30 10 150	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 10 200	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 250	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 350	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 400	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 450	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 500		—
0406 30 10 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 10 600	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42
0406 30 10 650	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 750	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 800	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 900		—
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 40 00 100		—
0406 40 00 900	028	—
	032	—
	038	—
	400	120,00
	404	—
	...	126,51
0406 90 13 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
0406 90 15 900	...	159,34
		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen
0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 17 900		—
0406 90 21 100		—
0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	732	139,68
	...	151,68
0406 90 23 100		—
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 25 100		—
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 27 100		—
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 31 111		—
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 31 159		—
0406 90 31 900		—
0406 90 33 111		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 159		—
0406 90 33 911		—
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 959		—
0406 90 35 110		—
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Betrag der Erstattungen
0406 90 35 910		—
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	90,00
	400	190,00
	404	140,00
	...	185,00
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	...	212,12
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 990		—
0406 90 71 100		—
0406 90 71 930	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 71 950	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 71 970	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 71 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 71 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 71 999		—
0406 90 73 100		—
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	120,00
	...	151,00
0406 90 75 100		—
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	400	65,00
	404	—
	...	125,96
0406 90 77 100	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	58,77
	404	—
	...	110,79

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 77 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 77 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 79 100		—
0406 90 79 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 81 100		—
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 83 100		—
0406 90 83 910		—
0406 90 83 950	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 83 990	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 85 100		—
0406 90 85 910	028	—
	032	—
	036	42,67
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 85 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 85 999		—
0406 90 89 100	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49
0406 90 89 200	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 89 300	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 89 910		—
0406 90 89 951	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	151,00
0406 90 89 959	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 89 972	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 89 979	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 89 990		—
0406 90 91 100		—
0406 90 91 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	21,46
	404	—
	...	21,06
0406 90 91 510	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	37,62
	404	—
	...	35,97
0406 90 91 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	45,81
	404	—
	...	43,62
0406 90 91 900		—
0406 90 93 000		—
0406 90 97 000		—
0406 90 99 000		—
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		1,50
2309 10 15 300		2,00
2309 10 15 400		2,50
2309 10 15 500		3,00
2309 10 15 700		3,50

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		1,50
2309 10 19 300		2,00
2309 10 19 400		2,50
2309 10 19 500		3,00
2309 10 19 600		3,50
2309 10 19 700		3,75
2309 10 19 800		4,00
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		21,00
2309 10 70 200		28,00
2309 10 70 300		35,00
2309 10 70 500		42,00
2309 10 70 600		49,00
2309 10 70 700		56,00
2309 10 70 800		61,60
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		1,50
2309 90 35 300		2,00
2309 90 35 400		2,50
2309 90 35 500		3,00
2309 90 35 700		3,50
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		1,50
2309 90 39 300		2,00
2309 90 39 400		2,50
2309 90 39 500		3,00
2309 90 39 600		3,50
2309 90 39 700		3,75
2309 90 39 800		4,00
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		21,00
2309 90 70 200		28,00
2309 90 70 300		35,00
2309 90 70 500		42,00
2309 90 70 600		49,00
2309 90 70 700		56,00
2309 90 70 800		61,60
2309 90 70 900		—

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 91/91 der Kommission (ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1991, S. 5) angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen anwendbar.

(**) Dieser Betrag bezieht sich nicht auf die Butter, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3775/90 der Kommission (ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 2) ausgeführt wird; für sie gilt die für die übrigen Bestimmungen festgesetzte Erstattung.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1619/91 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1533/91 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)

Nr. 772/91 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1572/91 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 772/91 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Raps-, Rübsen-
samen sowie Sonnenblumenkerne gegebenenfalls im
voraus festzusetzende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung
zum 14. Juni 1991 genannten Wirtschaftsjahr 1991/92
geltenden Preisen und flankierenden Maßnahmen sowie
den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen
Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 10. 6. 1991, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 62.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 146 vom 11. 6. 1991, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7 (¹)	2. Term. 8 (¹)	3. Term. 9 (¹)	4. Term. 10 (¹)	5. Term. 11 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	7,500	7,500	7,500	7,500	7,677
— Portugal	23,925	14,470	14,470	14,470	14,470	14,647
— Andere Mitgliedstaaten	16,955	7,500	7,500	7,500	7,500	7,677
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	39,92	17,66	17,66	17,66	17,66	18,07
— Niederlande (hfl)	44,97	19,89	19,89	19,89	19,89	20,36
— BLWU (bfrs/lfrs)	823,27	364,17	364,17	364,17	364,17	372,77
— Frankreich (ffrs)	133,87	59,22	59,22	59,22	59,22	60,61
— Dänemark (dkr)	152,25	67,35	67,35	67,35	67,35	68,94
— Irland (Ir £)	14,900	6,591	6,591	6,591	6,591	6,746
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	12,892	5,446	5,446	5,446	5,446	5,583
— Italien (Lit)	29 865	13 211	13 211	13 211	13 211	13 444
— Griechenland (Dr)	3 163,17	896,72	850,77	806,83	806,83	703,31
— Spanien (Pta)	0,00	1 302,66	1 302,66	1 302,01	1 302,01	1 313,95
— Portugal (Esc)	5 043,37	3 082,65	3 082,65	3 076,53	3 076,53	3 083,48

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7 (¹)	2. Term. 8 (¹)	3. Term. 9 (¹)	4. Term. 10 (¹)	5. Term. 11 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,177
— Portugal	26,425	16,970	16,970	16,970	16,970	17,147
— Andere Mitgliedstaaten	19,455	10,000	10,000	10,000	10,000	10,177
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	45,80	23,54	23,54	23,54	23,54	23,96
— Niederlande (hfl)	51,61	26,53	26,53	26,53	26,53	27,00
— BLWU (bfrs/lfrs)	944,66	485,56	485,56	485,56	485,56	494,16
— Frankreich (ffrs)	153,61	78,96	78,96	78,96	78,96	80,35
— Dänemark (dkr)	174,70	89,80	89,80	89,80	89,80	91,39
— Irland (Ir £)	17,097	8,788	8,788	8,788	8,788	8,943
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,841	7,395	7,395	7,395	7,395	7,532
— Italien (Lit)	34 269	17 615	17 615	17 615	17 615	17 847
— Griechenland (Dr)	3 720,43	1 453,99	1 408,03	1 364,09	1 364,09	1 260,58
— Spanien (Pta)	0,00	1 684,90	1 684,90	1 684,25	1 684,25	1 696,19
— Portugal (Esc)	5 565,06	3 604,34	3 604,34	3 598,22	3 598,22	3 605,17

(¹) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Preise, flankierenden Maßnahmen und der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92, insbesondere gemäß

- den von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1991/92 vorgeschlagenen Richtpreisen, monatlichen Erhöhungen, den Abschlägen für andere Raps- und Rübsensamen als solche von Doppelnull-Sorten sowie den Anpassungen, die für den in Spanien geernteten Raps- und Rübsensamen vorzunehmen sind;
- der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen ergibt, sowie den im Wirtschaftsjahr 1990/91 angewandten landwirtschaftlichen Umrechnungskursen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8 (¹)	3. Term. 9 (¹)	4. Term. 10 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	27,747	27,329	20,598	20,598	20,538
— Portugal	36,731	36,320	27,753	27,753	27,694
— Andere Mitgliedstaaten	24,491	24,080	15,513	15,513	15,454
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (²):					
— Deutschland (DM)	57,66	56,69	36,52	36,52	36,38
— Niederlande (hfl)	64,96	63,87	41,15	41,15	40,99
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 189,19	1 169,24	753,25	753,25	750,39
— Frankreich (ffrs)	193,37	190,13	122,48	122,48	122,02
— Dänemark (dkr)	219,93	216,24	139,31	139,31	138,78
— Irland (Ir £)	21,522	21,161	13,632	13,632	13,581
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	18,771	18,443	11,672	11,672	11,625
— Italien (Lit)	43 140	42 416	27 325	27 325	27 221
— Griechenland (Dr)	4 850,55	4 730,59	2 594,32	2 548,10	2 532,62
— Portugal (Esc)	7 712,96	7 628,43	5 855,85	5 849,59	5 837,44
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	4 367,41	4 306,39	3 311,98	3 311,29	3 302,53
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 432,09	4 372,18	3 389,97	3 389,30	3 380,70

(¹) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Preise, flankierenden Maßnahmen und der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92, insbesondere gemäß:

- der von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1991/92 vorgeschlagenen Richtpreise, monatlichen Erhöhungen, der Abschläge für andere Raps- und Rübsensamen als solche von Doppelnull-Sorten sowie der Anpassungen, die für den in Spanien geernteten Raps- und Rübsensamen vorzunehmen sind;
- der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen sowie der im Wirtschaftsjahr 1990/91 angewandten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse ergibt.

(²) Für die in den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Spanien, geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0186140 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11
DM	2,058600	2,056870	2,055390	2,054130	2,054130	2,050530
hfl	2,318460	2,316990	2,315430	2,314000	2,314000	2,310370
bfrs/lfrs	42,365900	42,330500	42,301200	42,275199	42,275199	42,200900
ffrs	6,969990	6,968520	6,966200	6,963870	6,963870	6,956120
dkr	7,911400	7,907560	7,904000	7,900920	7,900920	7,894990
Ir £	0,769027	0,769582	0,769838	0,770233	0,770233	0,771265
£ Stg	0,696506	0,697365	0,698068	0,698609	0,698609	0,699727
Lit	1 527,07	1 528,69	1 530,46	1 532,05	1 532,05	1 537,83
Dr	225,10000	227,01800	229,14100	231,17100	231,17100	237,63800
Esc	179,99300	180,39100	180,75500	181,14500	181,14500	182,38300
Pta	127,18200	127,40600	127,62600	127,84300	127,84300	128,43400

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1620/91 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
tungsbeträge ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽⁴⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung
der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 000	—	—
1006 20 13 000	01	186,95
1006 20 15 000	01	186,95
1006 20 17 000	—	—
1006 20 92 000	—	—
1006 20 94 000	01	186,95
1006 20 96 000	01	186,95
1006 20 98 000	—	—
1006 30 21 000	—	—
1006 30 23 000	01	186,95
1006 30 25 000	01	186,95
1006 30 27 000	—	—
1006 30 42 000	—	—
1006 30 44 000	01	186,95
1006 30 46 000	01	186,95
1006 30 48 000	—	—
1006 30 61 100	01	233,69
	05	239,69
	06	244,69
	09	239,69
	12	244,69
	13	233,69
1006 30 61 900	—	—
1006 30 63 100	01	233,69
	05	239,69
	06	244,69
	09	239,69
	12	244,69
	13	233,69
1006 30 63 900	01	233,69
	13	233,69
1006 30 65 100	01	233,69
	05	239,69
	06	244,69
	09	239,69
	12	244,69
	13	233,69
1006 30 65 900	01	233,69
	13	233,69
1006 30 67 100	—	—
1006 30 67 900	—	—

(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1006 30 92 100	01	233,69
	05	239,69
	06	244,69
	09	239,69
	12	244,69
	13	233,69
1006 30 92 900	01	233,69
	15	176
	13	233,69
1006 30 94 100	01	233,69
	05	239,69
	06	244,69
	09	239,69
	12	244,69
	13	233,69
1006 30 94 900	01	233,69
	15	168
	13	233,69
1006 30 96 100	01	233,69
	05	239,69
	06	244,69
	09	239,69
	12	244,69
	13	233,69
1006 30 96 900	01	233,69
	15	168
	13	233,69
1006 30 98 100	—	—
1006 30 98 900	—	—
1006 40 00 000	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 03 die Zone I,
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und den Ländern der Zone I,
- 05 die Zonen I, II, III und VI,
- 06 die Zonen IV a), IV b), V a), VII c) und VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 07 Bulgarien und Rumänien,
- 08 die Zone VI,
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 10 die Zone V a),
- 11 die Zone VII c),
- 12 Kanada,
- 13 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1),
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 15 Die Zone I, die Zone II, die Zone III, die Zone IV, die Zone V, die Zone VI und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1621/91 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 355 vom 18. 12. 1990, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	25,00
	06	30,00
	02	20,00
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	25,00
	05	24,00
	06	30,00
	07	89,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	25,00
	05	24,00
	02	20,00
1003 00 10 000	—	—
1003 00 90 000	04	25,00
	06	30,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	65,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	119,00
1101 00 00 130	01	105,00
1101 00 00 150	01	97,00
1101 00 00 170	01	90,00
1101 00 00 180	01	80,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	119,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	150,00
1103 11 10 200	01	150,00
1103 11 10 500	01	0
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 100	01	119,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b),
- 06 Sowjetunion,
- 07 Korea.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.
